



A-Post
Gemeinderat Mels
Rathaus, Platz 2
8887 Mels

3. September 2025

Geschäft Nr. 25-4544

Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Guttliggraben, Mels**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG
Abschnitt km 0.016 bis km 0.200

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) sowie die Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) verpflichten zur Festlegung des Gewässerraums entlang von Flüssen, Bächen und Seen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden.

Beim Guttliggraben wurde der Gewässerraum (bzw. der Verzicht darauf) bereits mit den Sondernutzungsplänen Guttliggraben Mels und Guttliggraben Vilters-Wangs (beide genehmigt am 25. Februar 2022) teilweise festgelegt. Mit dem neben dem Guttliggraben geplanten Bauvorhaben McDonalds wurde der Sondernutzungsplan «4. Änderung Überbauungsplan Riet I vom 22. Februar 1999» erarbeitet. Dieser Planerlass liegt ebenfalls zur Genehmigung vor. Mit der Anpassung des Überbauungsplans werden auch die bestehenden Gewässerabstandslinien aufgehoben. Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan soll der Gewässerraum noch für den Abschnitt km 0.016 bis km 2.000 der Route Nr. 1905 festgelegt werden.



Die öffentliche Mitwirkung der beiden Planerlasse fand vom 24. September 2024 bis 11. Oktober 2024 statt. Der Gemeinderat Mels erliess den vorliegenden Planerlass am 4. November 2024. Beide Sondernutzungspläne (Festlegung Gewässerraum Guttliggraben und 4. Änderung Überbauungsplan Riet I) lagen vom 18. November 2024 bis 17. Dezember 2024 zusammen mit dem Baugesuch auf. Gemäss Rückmeldung der Gemeinde Mels (E-Mail der Bauverwaltung vom 27. Juni 2025) ging eine Einsprache der Grundeigentümerin KAVO-Immobilien AG ein, die am 26. Juni 2025 wieder zurückgezogen worden ist.

2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 5. Januar 2025 sind, soweit erforderlich, in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Abteilung Wasserbau beim Amt für Wasser und Energie stellt fest, dass die Breite des vorgesehenen Gewässerraums die wasserbaulichen Vorgaben erfüllt, d.h. sowohl die schadlose Ableitung des Dimensionierungshochwassers als auch die Zugänglichkeit zum Gerinne zwecks Unterhalts und/oder Intervention sind gegeben. Der Sondernutzungsplan «Guttliggraben» und der Sondernutzungsplan «4. Änderung Überbauungsplan Riet I» sind verfahrensmässig und inhaltlich aufeinander abgestimmt und koordiniert. Die Überlegungen, welche zum vorliegenden Sondernutzungsplan geführt haben, sind in den eingereichten Unterlagen dokumentiert.

3. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV)). Die politische Gemeinde beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mit beiliegendem Formular mitzuteilen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der vorliegende Erlass rechtmässig ist und mit den übergeordneten Planungen übereinstimmt.



3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei